



Einwohnergemeinde **Bolligen**



E 01

Verordnung für die Feuerwehr

vom 18. September 2008

mit Änderungen vom 11. Dezember 2009

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
I. Zweck und Gliederung	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Gliederung der Feuerwehr	3
II. Aus- und Weiterbildung	
Art. 3 Ziel	3
Art. 4 Übungen	3
Art. 5 Kurse	3
Art. 6 Anforderungsprofil	3
III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	
Art. 7 Pflichten der Feuerwehrangehörigen	3
Art. 8 Pflichten des Feuerwehr-Kaders	4
Art. 9 Fachleute	4
Art. 10 Führer von Feuerwehrfahrzeugen	4
Art. 11 Feuerwehrmaterial	4
Art. 12 Unfälle	4
IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen	
Art. 13 Rechte allgemein	4
Art. 14 Sold	5
Art. 15 Ehrungen	5
V. Alarmierung und Einsatz	
Art. 16 Alarmierung	5
Art. 17 Einsatzleitung	5
Art. 18 Pikettdienst	5
Art. 19 Dienstleistungen für Dritte	5
Art. 20 Finanzielle Kompetenzen des Einsatzleiters	5
Art. 21 Einsatzrapporte	6
Art. 22 Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz	6
Art. 23 Einsatz privater Zugfahrzeuge	6
VI. Gemeinde Bolligen	
Art. 24 Sekretariat	6
Art. 25 Einsatz des Werkhofpersonals zu Gunsten der Feuerwehr	6
Art. 26 Leistungsvereinbarung	6
VII. Disziplinarwesen	
Art. 27 Schadenersatzansprüche	6
Art. 28 Beschwerderecht	7
Art. 29 Versetzung von ungeeigneten Feuerwehrangehörigen	7
VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen	
Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 31 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.1.1994
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.6.2004
- die Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung Bern (GVB) vom 1.1.2008
- die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Bolligen (GEB) vom 3.6.2003
- das Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS) vom 12.6.2007

folgende

Verordnung für die Feuerwehr

I. Zweck und Gliederung

Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen des Bereichs Feuerwehr des Reglements für die öffentliche Sicherheit vom 12.6.2007 (Art. 23 – 46).

² Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) vom 1.1.2006.

Gliederung der
Feuerwehr

Art. 2

Die Feuerwehr Bolligen gliedert sich gemäss Organigramm, Anhang 1.

II. Aus- und Weiterbildung

Ziel

Art. 3

Ziel ist es, durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmassnahmen die Einsatztauglichkeit aller Feuerwehrangehörigen zu fördern.

Übungen

Art. 4

¹ Anzahl und Art der Übungen haben mindestens den Richtlinien des schweizerischen Feuerwehverbandes sowie den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu entsprechen.

² Die Zugführer/innen sind für die gemäss Übungsprogramm angesetzten Zugsübungen zuständig.

³ Die Fachdienstchefs/Fachdienstchefinnen sind für die gemäss Übungsprogramm angesetzten Spezialistenübungen in ihrem Fachgebiet zuständig.

Kurse

Art. 5

Für den Besuch der Kurse gelten die Ausbildungsvorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Anforderungsprofil

Art. 6

Alle Kursbesucher/innen haben dem Anforderungsprofil des Kommandos zu entsprechen.

III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 7

Von den Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Disziplin bei Übungen und Ernstfalleinsätzen
- b) Befolgen der dienstlichen Anordnungen
- c) Informationspflicht gegenüber den direkten Vorgesetzten
- d) Regelmässiger Besuch der Übungen und pünktliches Antreten

- e) Sorgfältige Behandlung des Materials und der persönlichen Ausrüstung
- f) Vermeiden von unnötigen Schäden an Gemeinde- und Privateigentum.

Pflichten des
Feuerwehr-Kaders

Art. 8

¹ Das Kader der Feuerwehr Bolligen hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Führung der Unterstellten im Einsatz- und Übungsdienst
- b) Einsatzbezogene Aus- und Weiterbildung
- c) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
- d) persönliche Weiterbildung
- e) Information der Vorgesetzten über selbständig getroffene Massnahmen und Anordnungen.

² Im Übrigen gilt das vom Stab der Feuerwehr Bolligen genehmigte Pflichtenheft der entsprechenden Funktion.

Fachleute

Art. 9

Den Fachleuten obliegen nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Fachdienstkurse die Ausübung von Spezialfunktionen.

Führer von Feuerwehrfahrzeugen

Art. 10

Der/die Führer/in von Feuerwehr-Fahrzeugen

- a) besitzt den Fahrausweis Kat. B (leichte Motorwagen)
- b) kann den Fahrausweis Kat. C118 (schwere Feuerwehrmotorwagen) mit finanzieller Unterstützung der Feuerwehr erwerben
- c) geht mit den ihnen anvertrauten Fahrzeugen sorgfältig um
- d) hält die Strassenverkehrsvorschriften sowie die besonderen Vorschriften für das Fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn ein
- e) zieht bei Unfällen mit Feuerwehr-Fahrzeugen, an denen andere Fahrzeuge oder Personen beteiligt sind, die Polizei und ein Mitglied des Stabes bei
- f) meldet Schäden dem/der Kommandanten/Kommandantin.

Feuerwehrmaterial

Art. 11

¹ Der Stab der Feuerwehr Bolligen hat dafür zu sorgen, dass die Normen des schweizerischen Feuerwehrverbandes eingehalten werden.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem/der Chef/in Material zu melden.

³ Festgestellte Mängel oder Schäden sind nach Rücksprache mit dem/der Kommandanten/Kommandantin sofort zu beheben.

Unfälle

Art. 12

Unfälle im Übungs- und Ernstfalldienst sind unverzüglich dem Vorgesetzten zuhanden des/der Kommandanten/in zu melden. Dieser/diese leitet die Meldung der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, weiter.

IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen

Rechte allgemein

Art. 13

Die Feuerwehrangehörigen haben folgende Rechte:

- a) Anspruch auf Sold
- b) Anspruch auf Verpflegung
- c) Anspruch auf eine persönliche Ausrüstung gemäss Ausrüstungsetat
- d) Versicherungsschutz durch die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gemäss Hilfskassenreglement
- e) Haftpflichtversicherungsschutz durch die Gemeinde Bolligen

f) Vorschläge und Beschwerden einzureichen.

Sold

Art. 14

¹ Für alle Feuerwehrangehörige gelten einheitliche Sold-Ansätze.

² Übungen werden gemäss dem offiziellen Übungsprogramm entschädigt.

³ Einsätze werden nach der ersten Stunde auf die nächste halbe Stunde aufgerundet und entschädigt.

⁴ Die Entschädigungen sind im Anhang 2 ersichtlich.

Ehrungen

Art. 15

¹ Eine Anerkennung gibt es nach folgenden Dienstjahren:

- a) 10 Dienstjahre Geschenk im Wert von max. Fr. 50.00
- b) 20 und 25 Dienstjahre Geschenk im Wert von max. Fr. 150.00

² Wer altersmässig aus der Feuerwehr entlassen wird, erhält nach folgenden Dienstjahren eine Anerkennung:

- a) ab 10 Dienstjahren Geschenk im Wert von max. Fr. 50.00
- b) ab 30 Dienstjahren Geschenk im Wert von max. Fr. 150.00
- c) Offiziere/Offizierinnen mit mindestens 10 Dienstjahren erhalten ein Geschenk im Wert von max. Fr. 500.00.

³ Dienstjahre, die nachweislich bei einer anderen örtlichen Feuerwehr geleistet wurden, werden angerechnet.

V. Alarmierung und Einsatz

Alarmierung

Art. 16

¹ Die Feuerwehrangehörigen werden durch SMT-Telefonalarm aufgeboten. Bei Bedarf können zusätzliche Alarmmittel eingesetzt werden.

² Die Besetzung der SMT-Alarmstelle wird durch die Stabsgruppe sichergestellt.

Einsatzleitung

Art. 17

Der/die erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier/in ist der/die Einsatzleiter/in. Er/sie ist Einsatzleiter/in bis zum Ende des Einsatzes oder bis der/die Kommandant/in resp. Kommandant/in Stv. explizit die Einsatzleitung übernimmt.

Pikettdienst

Art. 18

¹ Die Feuerwehr Bolligen stellt die Pikettorganisation gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sicher.

² Bei einer offiziellen Bundesfeier der Gemeinde Bolligen übernimmt die Feuerwehr die Brandwache.

Dienstleistungen für Dritte

Art. 19

Der Gemeinderat kann die Feuerwehr in Absprache mit dem/der Kommandanten/in zu weiteren, im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen anbieten.

Finanzielle Kompetenzen des Einsatzleiters

Art. 20

Der/die Einsatzleiter/in kann bei Ernstfalleinsätzen, sofern nötig, zusätzliche Geräte und Baumaschinen während längstens 12 Stunden einmieten. Der/die Ressortvorsteher/in öffentliche Sicherheit und die Delegation des Gemeindeführungsorgans sind umgehend zu informieren.

Einsatzrapporte

Art. 21

¹ Über jeden Einsatz ist ein Rapport zu erstellen.

² Über den Verlauf eines Schadenfalls oder eines Ereignisses mit Feuer, Personenschaden oder grösserem Schadengebiet hat der/die Kommandant/in, in Absprache mit dem/der Einsatzleiter/in, zu Händen der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, einen schriftlichen Bericht abzugeben.

³ Für alle anderen Einsätze wird zweimal jährlich zu Händen der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, ein Kurzbericht abgefasst.

Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz

Art. 22

¹ Vom Übungs- und Schadenplatz sind aktive Feuerwehrangehörige wegzuweisen, wenn sie:

- a) im Wiederholungsfall Anordnungen oder Befehle der Vorgesetzten missachten
- b) unter dem Einfluss von Suchtmittel stehen
- c) den Übungsbetrieb oder den Einsatz stören
- d) mit ihrem Verhalten andere gefährden.

² Über Feuerwehrangehörige, welche vom Übungs- oder Schadenplatz weggewiesen werden mussten, ist der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, ein Rapport zu Händen der Kommission öffentliche Sicherheit zu erstellen.

Einsatz privater Zugfahrzeuge

Art. 23

¹ Der/die Einsatzleiter/in kann gegen eine festgelegte Entschädigung Motorfahrzeughalter zum Transport der Geräte im Übungs- und Ernstfalldienst verpflichten.

² Für allfällige Schäden, welche die Zugfahrzeuge hierbei nehmen oder verursachen, haftet, unter Vorbehalt eines Regresses im Fall von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit, die Gemeinde.

VI. Gemeinde Bolligen

Sekretariat

Art. 24

Die Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, unterstützt die Feuerwehrorganisation insbesondere bei administrativen Arbeiten.

Einsatz des Werkhofpersonals z.G. der Feuerwehr

Art. 25

Das Werkhofpersonal der Einwohnergemeinde Bolligen kann pro Jahr 1.7 % der gesamten, im Werkhof geleisteten Stunden, für Arbeiten zugunsten der Feuerwehr aufwenden.

Leistungsvereinbarung

Art. 26

³ Die Unterstützung der Feuerwehrorganisation durch den Werkhof wird in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung geregelt.

VII. Disziplinarwesen

Schadenersatzansprüche

Art. 27

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird dem/der Verursacher/in für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.

Beschwerderecht **Art. 28**
¹ Jede/r Feuerwehrpflichtige hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, zu richten.
² Entscheidbefugt ist die Kommission für öffentliche Sicherheit.

Versetzung von Feuerwehrangehörigen **Art. 29**
¹ Zu den Ersatzpflichtigen können Feuerwehrangehörige versetzt werden:
a) die aus gesundheitlichen Gründen vom Feuerwehrdienst befreit sind
b) die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldig Übungen ferngeblieben sind
c) die infolge häufiger, beruflich oder privat bedingter Ortsabwesenheit nicht an Übungen teilnehmen können.
² In jedem Fall ist der Kommission öffentliche Sicherheit durch den Stab der Feuerwehr ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen.

VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 30**
Die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehr- und Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde vom 1.1.1998 werden mit Inkrafttreten der Verordnung zum Reglement für die Feuerwehr aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 31**
Diese Verordnung tritt per 1.1.2009 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Anhang I: Organigramm
Anhang II: Entschädigungen

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung für die Feuerwehr am 18. September 2008 genehmigt.

Gemeinderat Bolligen

sig. Margret Kiener Nellen
Gemeindepräsidentin

sig. Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberei bescheinigt, dass die Verordnung für die Feuerwehr vorschriftsgemäss 30 Tage aufgelegt ist.

sig. Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Änderungen

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Art. 1, Art. 8, Art. 9, Art. 11, Art. 15, Art. 16, Art. 21, Art. 26, Art. 37 - Anhang I Organigramm- - Anhang II Entschädigungen Die festen Jahresentschädigungen wurden angepasst und betragen insgesamt rund Fr.1'000.00 mehr. Die Sitzungsgelder wurden den Sitzungsgeldern gem. Anhang 3 zur Personalverordnung der Einwohnergemeinde Bolligen angepasst. Der Freie Kredit pro Feuerwehrangehörige/r wurde von Fr. 15.00 auf Fr.20.00 erhöht. Ebenso wurden die Verpflegungskosten um Fr. 5.00 auf Fr. 25.00 erhöht.	GRB 11.12.2009	01.01.2010

Gemeinderat Bolligen

sig. Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig. Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

► Aktuelles ► Downloadverzeichnis ►
Reglemente

heruntergeladen werden.